

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/2/19 87/11/0082

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.02.1988

Index

14/01 Verwaltungsorganisation40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §17 Abs1; BMG 1973 §3 Z5;

Rechtssatz

Aus § 3 Z 5 BundesministerienG 1973 ergibt sich - ebenso wie aus§ 17 AVG (Hinweis auf 20.11.1986, 86/02/0091) - auf Zusendung von Akten oder Aktenteilen in Kopie. Die Behörde kann zwar ihrer Auskunftspflicht auch auf solche Art und Weise nachkommen; ein subjektives Recht auf Erteilung der Auskunft in einer bestimmten Art und Weise ist aber durch § 3 Z 5 des Bundesministeriengesetzes 1973 nicht gewährleistet (Hinweis auf E 29.3.1982, 81/17/0049)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987110082.X03

Im RIS seit

29.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at